

Positionspapier

zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen

Oktober 2019

Transparency Deutschland fordert, finanzielle Sanktionen gegen Unternehmen im Strafgesetzbuch zu verankern (umgangssprachlich Unternehmensstrafrecht). Darüber hinaus werden Maßnahmen vorgeschlagen, die ein Unternehmen beispielsweise nach festgestellten Korruptionstaten benachteiligen können. Erforderlich ist ein homogenes, in sich geschlossenes, wirksames und verhältnismäßiges Sanktionssystem, das ausnahmslos alle Straftaten ahndet und gleichzeitig Präventionscharakter ausstrahlt.

Die heute mögliche Sanktionierung von Unternehmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht ist unzureichend und wirkt nicht präventiv. Das zeigen etliche Fälle von Wirtschaftskriminalität. Neben volkswirtschaftlichen Schäden und Ansehenseinbußen für die gesamte deutsche Wirtschaft entstehen dadurch auch Vertrauensverluste der Bevölkerung in unser Rechtssystem.

Zur aktuellen Rechtslage

Bei Bestechungs- und Korruptionsvergehen werden Einzelpersonen nach den relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuches bestraft. Unternehmen droht dagegen – anders als in vielen anderen Staaten wie USA, Großbritannien, Österreich und der Schweiz – keine Strafe. Gegen ein Unternehmen kann lediglich eine „Verbandsgeldbuße“ nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt werden. Die Voraussetzungen einer solchen Verbandsgeldbuße regelt § 30 OWiG (Verband = Konzern oder Unternehmensgruppe). Erforderlich ist der Nachweis eines Verstoßes einer in § 30 OWiG benannten verantwortlichen Person gegen „betriebsbezogene Pflichten“ im Rahmen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Zu den betriebsbezogenen Pflichten gehört auch die Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG). Vereinfacht dargestellt bedeutet eine Verletzung der Aufsichtspflicht für Korruptionsdelikte den Nachweis gegenüber der Geschäftsführung, dass sie eine Bestechungshandlung durch Beschäftigte durch mangelnde Aufsicht vorwerfbar ermöglicht hat.

Die Geldbuße für Unternehmen beträgt bei einer vorsätzlichen Straftat maximal 10 Mio. EUR, im Falle einer fahrlässigen Straftat lediglich maximal 5 Mio. EUR, und zwar unabhängig von der Belegschaftsstärke und dem Umsatz des Unternehmens.

Zu Bußgeldern im dreistelligen Millionen-Bereich kam es bisher nur, weil dieser Betrag die zu Lasten anderer Marktteilnehmer erzielten Gewinne einschließt und dieser Gewinn durch das Bußgeld abgeschöpft wurde, also dem Staat zufließt. Somit ist das keine Sanktion bzw. Strafe im eigentlichen Sinne.

Hinzu kommt, dass die Sanktionierung von Unternehmen nach § 30 OWiG dem Opportunitätsprinzip unterliegt, während das Strafrecht auf dem Legalitätsprinzip (Pflicht zur Ermittlung) fußt. Beim Opportunitätsprinzip liegt die Verfolgung möglicher Verstöße im Ermessen der Staatsanwaltschaften, die ihrerseits den Weisungen der Justizministerien unterstehen.

Die Verknüpfung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts führt zudem zu Schwierigkeiten der Handhabung der Normen im Strafverfahren. Nach Expertenmeinung führt § 130 OWiG ein Schattendasein in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Als Gründe gelten mangelnde Kenntnis der Besonderheiten des OWiG sowie die Schwierigkeiten in der Anwendung der Norm.

Diskussionsstand

Bisherige Bundesregierungen haben die bestehende Gesetzeslage als ausreichend bewertet. Es wurde argumentiert, dass mit §§ 30 und 130 OWiG ein Instrumentarium bestehe, das den Anforderungen des Europäischen Rechts¹ genüge.

Der Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD vom März 2018 (Seite 126) sieht nunmehr vor, das Sanktionsrecht für Unternehmen neu zu regeln. Sichergestellt werden soll, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die vom Fehlverhalten von Beschäftigten profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden. Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen OWiG und durch klare Verfahrensregelungen soll eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung angestrebt und die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen erhöht werden. Weiter heißt es: „Wir werden sicherstellen, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientiert.“

Position von Transparency Deutschland

Die Bekämpfung der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität gehört zum Markenkern von Transparency Deutschland. Die bestehenden Möglichkeiten der Verhängung von Bußgeldern und Sanktionen gegen Unternehmen wird als unzureichend und unwirksam gesehen. Auch das gesellschaftliche Interesse an wirkungsvolleren Sanktionen gegenüber Unternehmen ist gestiegen.

Das im Strafrecht geltende Schuldprinzip des einzelnen Täters steht einer Einbindung von Unternehmen in dieses System nicht entgegen. Auch das OWiG unterliegt dem Schuldprinzip. Geldbußen gegen Unternehmen können dort z. B. als eine

¹ Insb. Artikel 5 und 6 des EU-Rahmenbeschlusses vom 22. Juli 2003 (Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen für juristische Personen).

schuldunabhängige Sanktionierung erfasst werden (Maßnahmenmodell). Außerdem würde das Legalitätsprinzip sicherstellen, dass alle relevanten Fälle geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund fordert Transparency Deutschland:

- die Einbindung von neuen Unternehmenssanktionen in das Strafgesetzbuch
- Wettbewerbsnachteile als Sanktion (Ausschluss von Aufträgen)
- Widerruf von Genehmigungen und Vergünstigungen²
- Tätigkeitsverbote
- ein allgemein zugängliches Register der Verurteilungen
- eine aktive Veröffentlichung von Urteilen durch die Gerichte

Zugleich plädiert Transparency Deutschland für deutliche Anreize, um Unternehmen zu einer aktiven Mitwirkung an der Aufklärung von Korruptionsfällen und zu Selbstanzeigen zu motivieren. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung muss sicherstellen, dass die Geschäftsleitungen mit den Ermittlungsbehörden kooperieren. Auch darf die Verfolgung des Unternehmens nicht zu einer nachlassenden Verfolgung individueller Täter führen. Bei der Sanktionsbemessung sollten zudem präventive Bemühungen gewürdigt werden, da hiervon insgesamt ein stärkeres Engagement der Wirtschaft in der Korruptionsbekämpfung zu erwarten ist (Compliance).

Arbeitsgruppe Strafrecht
Verfasser: Reiner Hüper

Vom Vorstand verabschiedet am 12. Oktober 2019.

² Entsprechend etwa dem Beispiel im EU-Recht: Cross Compliance - Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards in der Landwirtschaft.